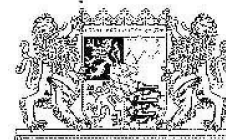


# Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,  
80097 München

Frau Staatsanwältin Butz  
Telefon: 089/5597-5264  
Telefax: 089/5597-4131

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

Ost  
Datum

124 Js 12317/1/17

25.07.2017

Ermittlungsverfahren gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Betruges

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.07.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

## Gründe:

Zunächst wird vollumfänglich auf die bereits erfolgte Einstellung vom 25.04.2017 hinsichtlich zunächst angezeigten Taten Bezug genommen.

Der Anzeigenerstatter schilderte in seiner erneuten Vernehmung vom 05.07.2017 nach Wiederaufnahme des Verfahrens nun, dass es auch Vorfälle in unverjährter Zeit gegeben habe.

So sei einer Besucherin des Bayerischen Nationalmuseums im Herbst 2013 nicht die gewünsch-

**Hausanschrift**  
Linprunstr. 25  
80335 München

**Haltestelle**  
Haltestelle Stiglmaierplatz  
U1,U7;Trambahn 20,21

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-07  
Telefax: 089/5597-4131

te Karte auch für die Sonderausstellung verkauft worden, weswegen er sie bei der Kontrolle wieder zur Kasse geschickt habe. Dort habe die Besucherin dann zwei Euro nachzahlen müssen (was die Preisdifferenz zwischen normaler Eintrittskarte und Eintrittskarte nebst Sonderausstellung war) und habe eine „Freikarte“ erhalten. Aus Sicht des Anzeigenerstatters sei jedoch nur eine Stornierung und Aushändigung einer neuen normalen Karte zutreffend gewesen. Wer für das konkrete Vorgehen verantwortlich sei, wisse er nicht, in der Regel seien zwei Kassenkräfte im Einsatz. Eine Art und Weise, wie man die Unterschlagung von Kassengeldern einer der Kräfte nachweisen könne, sei für ihn nicht ersichtlich

Ansonsten seien ihm noch zwei Besucherinnen, ebenfalls 2013, aufgefallen, die über die Toiletten ohne Eintrittskarte in die Ausstellung gelangt seien und die er zur Kasse geschickt hätte. Beide hätten dort statt einer normalen Eintrittskarte eine „Ehrenkarte“ erhalten. Auch hier hat der Anzeigenerstatter den Verdacht, dass der gezahlte Eintrittspreis nicht korrekt verbucht worden sei. Wer hierfür verantwortlich sei, wisse er wiederum nicht.

Das Verfahren war aus tatsächlichen Gründen einzustellen, da ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden kann.

Der Anzeigenerstatter kann die Vorfälle aufgrund des Zeitablaufs verständlicherweise nicht mehr genau mit dem Datum benennen. Vor diesem Hintergrund sind allerdings weitere Ermittlungen nicht zielführend, da mit den vorliegenden Informationen nicht festgestellt werden kann, wer bei den Vorfällen überhaupt an der Kasse Dienst hatte. Das weitere Problem hierbei ist, dass nach den Angaben des Anzeigenerstatters in der Regel zwei Kassenkräfte im Einsatz seien. Wer wiederum, selbst wenn man ermitteln würde, wer Dienst hatte, von den Kassenkräften das falsche Ticket verkauft hat, kann wiederum nicht festgestellt werden.

Im Übrigen ist aus den geschilderten Vorgängen nicht erkennbar, dass überhaupt Gelder nicht verbucht und entnommen wurden.

Das Verfahren war somit insgesamt erneut einzustellen.

### **Beschwerdebelehrung**

~~Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.~~

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Butz  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.